



25/SN-129/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach 108

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BUNDESAMT FÜR UMWELT  
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Eing.: 19. MRZ. 1985

Zahl: 12 690/2

Bg. 0

Ihre Zahl/Nachricht vom  
Zl 12.690/3-III/2/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
WissB 3002/85/DrPi/MS

(0222) 65 05  
4073DW

Datum  
12.3.1985

Betreff

Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Zu obigem Gesetzesentwurf erlauben wir uns folgendes festzustellen:

1. Wir fragen uns, inwieweit die Bestimmung in § 8 a Abs 3 betreffend eine Differenzierung der Mindestzahlen für den Förderunterricht sinnvoll ist. Wir meinen, daß es sinnvoller wäre, die Mindestzahl für den Förderunterricht sowohl gemäß § 8 lit f sublit aa, als auch gemäß sublit cc mit jeweils 8 festzusetzen.
2. Wir glauben, daß die Berufsschule als berufsbildende Pflichtschule bereits in der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit den anderen Pflichtschulen gleichgestellt werden sollte und daher alle Bestimmungen über die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen bzw der Teilungszahlen auch für die Berufsschule vorzusehen wären. Konkret meinen wir, daß insbesondere der § 51 Abs 1 dahingehend zu ändern ist, daß die Klassenschülerzahl an der Berufsschule 30 nicht übersteigen und im Normalfall 25 betragen sollte. Entsprechende Bestimmungen wären auch für die Teilungsziffern vorzusehen.

1100-01/84

- 2 -

Wir müssen in diesem Zusammenhang wohl nicht näher auf die besondere Bedeutung hinweisen, die kleinere Schülerzahlen gerade im berufsbildenden Pflichtschulwesen mit seiner eher heterogenen Schülerpopulation besitzen.

3. Wie wir schon mehrfach festgestellt haben, sind wir der Meinung, daß im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen "Informatik" in der 5. Klasse als Pflichtgegenstand (benotet) vorzusehen ist. Wir lehnen daher die Vorgangsweise des vorliegenden Entwurfes, "Informatik" als "Verbindliche Übung" vorzusehen, ab, umso mehr als die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes - eventuell verdeutlicht durch einen entsprechenden Erlass des Ministeriums - genügend Möglichkeiten geben, eine denkbare Benachteiligung von Schülern, die über keinen Heimcomputer verfügen, gegenüber entsprechend ausgestatteten Schülern in der Benotung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang stellen wir grundsätzlich fest, daß unserer Meinung nach das Instrumentarium der verbindlichen Übung für Wissensgegenstände nicht geeignet ist, und daß wir uns gegen jedes Abwenden von einer Benotung in der Schule - auch im Einzelfall - wenden.

4. Wir stellen uns zu der vorgesehenen Novellierung des § 120 Abs 5 die Frage, ob nicht die Gefahr besteht, daß letztlich an den Pädagogischen Akademien eines Landes Lehrer in Fachkombinationen ausgebildet werden, die zwar im Moment benötigt werden, auf längere Sicht jedoch durchaus Schwierigkeiten bezüglich ihres arbeitsmäßigen Einsatzes aufweisen werden, und bitten, diese Frage nochmals unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Präsident: Der Generalsekretär:

